

Universität Bielefeld | Postfach 10 01 31 | 33501 Bielefeld

Landtag Schleswig-Holstein

Innenausschuss  
Der Vorsitzende

Innenausschuss@landtag.lths.de

Prof. Dr. Christoph Gusy

Tel.: 0521/1064397

Fax:

christoph.gusy@uni-bielefeld.de

9.7.2019

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2686

Schriftliche Anhörung  
zu LT-Drs. 19/1316, 1331, 2478.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zu Ihrer Anfrage vom 3.7. nehme ich wie folgt Stellung:

1.

Die beiden Initiativen verfolgen ein gemeinsames, gegenwärtig viel diskutiertes, aber noch längst nicht erreichtes Ziel: Die Zusammenführung der materiellen Aufgaben der Sicherheitsbehörden mit den zu ihrer Erfüllung vorhandenen Informationen. Allzu oft zeigt sich in der Realität: Wenn ein sicherheitsgefährdendes Handeln, etwa eine schwere Straftat, ein terroristischer Anschlag oder ein politisch aggressives Handeln gegen die verfassungsmäßige Grundordnung bekannt wird, wird kurz darauf bekannt: Sicherheitsbehörden verfügten schon vor-

her über relevante Informationen. Sie waren aber zur falschen Zeit bei den falschen Leuten am falschen Ort. Genauer: Sie waren jedenfalls nicht bei den richtigen, entscheidungsbefugten Personen.

Um die Beseitigung dieser nicht zielführenden Zustände geht es den beiden Vorlagen – auf unterschiedlichen Wegen.

Dabei erscheint aus rechtswissenschaftlicher Sicht die Vorlage 19/1331 vorzugswürdig.

2.

Beide Vorlagen zielen auf das richtige Verfahren: Die Materie ist bundesrechtlich geregelt, eine eigene Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht daher nicht. Das Verfahren über den Bundesrat ist daher aus der Sicht der Landes der einzig gangbare Weg.

3.

Die Vorlage 19/1316 zielt – wenn ich sie richtig verstehe – eher auf eine materiell-rechtliche Lösung. Wer als „Extremist“ bei einer Sicherheitsbehörde gespeichert ist, gilt als unzuverlässig. Das ist eine Präzisierung der Unzuverlässigkeitstatbestände des § 5 Abs. 1, 2 WaffnG.

Sie würde in einer gewissen Konkurrenz zum geltenden § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffnG stehen. Nach der sicherheitsbehördlichen Terminologie sind Extremisten<sup>1</sup> Personen, Bewegungen oder Parteien, die den Vorrang

---

<sup>1</sup> Salzborn, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, S. 631, Rn 20.

des Individuums im demokratischen Pluralismus ablehnen und ... einer kollektiven Homogenitätsvorstellung bei Unterstellung einer Ungleichheit der Menschen das Wort reden.“ Die dynamische Definition umfasst eine Gegnerschaft zu den tragenden Werten des Grundgesetzes und die Bereitschaft, sich gegen dessen Wertvorstellungen einzusetzen. Diese Einsatzbereitschaft ist recht genau das, was § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG als Bestrebung gegen die verfassungsmäßige Ordnung, die Völkerverständigung oder auswärtige Belange der Bundesrepublik bezeichnet.

Daraus würden iS der Vorlage folgen: Wer im genannten Sinne Extremist ist, ist schon jetzt idR unzuverlässig iSd WaffG. Und darauf kommt es letztlich an. Dafür kann die – in der Vorlage explizit genannte - Speicherung bei einer Sicherheitsbehörde gewiss ein Indiz sein. Ob dieses im Einzelfall ausreicht – etwa rechtmäßig erfolgt. Noch aktuell oder im Einzelfall hinreichend aussagekräftig ist -, ist allerdings von der waffenrechtlich zuständigen Behörde zu prüfen.

Und umgekehrt genügt es, wenn eine Person Extremist ist, also Aktivitäten gegen die verfassungsmäßige Ordnung zeigt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sie damit bei einer Behörde gespeichert ist.

Kurz: Verstehe ich die Vorlage richtig, weist sie in eine zutreffende und notwendige Richtung, ist allerdings hinsichtlich ihrer Ausgestaltung noch nicht zu Ende gedacht.

Demgegenüber zielt die Vorlage 19/1331 nicht auf eine Veränderung des materiellen Rechts, sondern des Verwaltungsinformationsrechts. Ihr geht es um die Informationsallokation am richtigen Ort: Die waffenrechtlich zuständige Behörde kann nur zutreffend entscheiden, wenn sie über die dafür notwendigen Informationen verfügt. Diese soll sie auch bei den Verfassungsschutzbehörden erlangen können.

Die Änderung bezieht sich daher auf die Verpflichtung zur Auskunftseinholung bei anderen Behörden, hier bei den Verfassungsschutzbehörden. Dies ist notwendig, weil in § 5 Abs. 5 WaffG die einzelnen Stellen, bei denen Auskünfte erfragt werden dürfen, enumerativ genannt sind und die Verfassungsbehörden zu diesen bislang nicht zählen. Der Kreis der zu befragenden Stellen wird dadurch erweitert. Dies ist nach geltendem Datenverarbeitungsrecht für personenbezogene Daten notwendig: Danach bedarf es sowohl einer Ermächtigung der Auskunft einholenden Stelle für die Anfrage als auch einer solchen der Auskunft erteilenden Stelle für deren Beantwortung. Hier soll also die waffengesetzliche Seite geregelt werden. Ist die waffenscheinerteilende Behörde zur Anfrage berechtigt, sind die Verfassungsschutzbehörden verpflichtet sie zu beantworten, wenn dies im Rechtskreis ihrer Auskunftspflichten liegt und im Einzelfall keine Rechtsgründe entgegen stehen.

Eine Auskunftsbefugnis des BfV folgt aus § 19 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG. Sie steht im pflichtgemäßen Ermessen des BfV. Da die Behördenaufgaben nach dem WaffG jedoch für die eigenen Aufgaben des Verfassungsschutzes in hohem Maße relevant sind – ein bewaffneter Verfassungsgegner ist gewiss gefährlicher als ein unbewaffneter -, sie zudem hochwertige Rechtsgüter betreffen, die in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3

BVerfSchG ausdrücklich genannt sind, und die Relevanz der zu übermittelnden Daten bei den Waffenbehörden gerade auch zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung hoch ist, wird sich dieses Ermessen im Regelfall zu einer Auskunftspflicht verdichten. Von daher läge in Zukunft sowohl eine Anfragerecht der Landesbehörde als auch ein Antwortrecht der Verfassungsschutzbehörde – im Regelfall als Auskunftspflicht – vor. Darin liegt die hier angestrebte Neuerung der Gesetzeslage.

5.

Dies schließt im Einzelfall eine Auskunftsverweigerung des Bundes- und entsprechend auch der Landesbehörde f. Verfassungsschutz nicht aus (§ 23 BVerfSchG; § 24 LVerfSchGSH). Dies hat der wiss. Dienst in seiner Stellungnahme 19/2478 zutreffend herausgearbeitet. In der Vergangenheit war zu beobachten, dass die Verfassungsschutzbehörden bei ihren Auskunftsverlangen an andere Behörden überaus großzügig, bei ihrer Auskunftserteilung an andere Behörden hingegen nicht selten überaus restriktiv waren und sind. Dadurch können Anfragen der Waffenbehörde etwa unbeantwortet bleiben, sofern die Antwort zu Nachteilen für laufende Ermittlungstätigkeiten der ÄfV, für ihre Informationswege oder –personen sowie ihre Ermittlungsmethoden im Einzelfall, oder in anderen ähnlich liegenden Fällen gefährden könnten.

Diese Praxis bedarf sowohl insgesamt einer kritischen Befragung. Sie bedarf zudem bei der waffenrechtlichen Prüfung von Auskunftsbegehren einer Abwägung, welches Rechtsgut höher zu bewerten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zu schützenden Rechtsgüter des Waf-

fenrechts besonders hoch zu gewichten sind und eine Auskunftsverweigerung des ÄfV daher nur zum Schutz höherwertiger, die hochrangigen Schutzgüter des Waffenrechts überwiegenden Schutzgüter zulässig sein kann.

Die ablehnende Entscheidung der ÄfV muss daher ihrerseits auf gesetzlich zugelassene Versagungsgründe gestützt sein und im Einzelfall die waffenrechtlich geschützten Belange überwiegen.

Damit würde die Informationslage der Ordnungsbehörden in SH verbessert. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass auch in diesen Fällen im Einzelfall noch eine Abwägung durch die Waffenbehörden zu erfolgen hat. Sie hat dabei allerdings die Indizwirkung des § 5 Abs. 2 WaffG zugrunde zu legen und „in der Regel“ die Unzuverlässigkeit anzunehmen.

6.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Beide Vorschläge zielen eine richtige und wichtige Richtung.

Der Vorschlag 19/1331 ist rechtlich überlegen und passt sich sowohl in den geltenden Rechtsrahmen als auch in die vorausgesetzte Zielrichtung besser ein.

Dass damit nicht sämtliche Informationsprobleme der Waffenscheinbehörden gelöst sind, liegt wegen der genannten Grenzen des (Bun-

des- und Landes-)Verfassungsschutzrechts auf der Hand. Das wäre  
übrigens bei Annahme des Vorschlags 19/1316 gleichermaßen der  
Fall.

Bielefeld, den 9.7.2019

(C. Gusy)